



---

**Bildungs- und Kulturdepartement**

Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern  
www.bkd.lu.ch

Geschäftsstelle  
c/o Zentralschweizer  
Regierungskonferenz  
Dorfplatz 1246  
6371 Stans

Luzern, 16. Juni 2015

Protokoll-Nr.: 770

## **Stellungnahme zum Entwurf der Geschäftsordnung der Vereinbarungskantone des interkantonalen Kulturlastenausgleichs**

Sehr geehrter Herr Hensler

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehme ich zur vorgeschlagenen Geschäftsordnung wie folgt Stellung.

Der Kanton Luzern ist grundsätzlich einverstanden mit dem Entwurf der Geschäftsordnung und den damit zusammenhängenden Änderungen in der Vereinbarung über die Bezeichnung der Geschäftsstelle sowie im Pflichtenheft der Geschäftsstelle.

Der Kanton Luzern begrüsst insbesondere, dass die Treffen der verantwortlichen Regierungsmitglieder der Vereinbarungskantone institutionalisiert werden. Das Bedürfnis nach Diskussion und fachlichem Austausch zwischen den zuständigen Regierungsmitgliedern ist ausgewiesen. Durch die Geschäftsordnung wird das faktische Gremium zu einem offiziellen Organ. Diese formelle Anpassung an die tatsächliche Gegebenheit macht Sinn und steigert die Transparenz. Neu soll die Geschäftsstelle nicht mehr primär der ZRK, sondern der Konferenz Rechenschaft ablegen. Da in der ZRK einerseits einzelne Vereinbarungskantone kein Stimmrecht haben (Aargau und Zürich) und andererseits Kantone stimmberechtigt sind, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind (Obwalden und Nidwalden), behebt die vorgeschlagene Regelung einen Systemmangel, was wir ebenfalls begrüssen.

Als missverständlich erachten wir jedoch die Erläuterungen im Kurzbericht hinsichtlich der Kompetenz der Konferenz. Auf S. 2 wird ausgeführt, dass die Konferenz *nicht stellvertretend für andere Organe* Entscheidungen fällen könne. Ihre Kompetenzen beschränkten sich auf interne Abläufe, den Erfahrungsaustausch und die Erörterung politischer Fragen. Die Geschäftsordnung sieht jedoch in Art. 1 Strich 5 vor, dass die Konferenz die Ausführungsbestimmungen der Vereinbarung *genehmigt*. Die Konferenz wird damit zu einem Erlassorgan für die Ausführungsbestimmungen der Vereinbarung. Damit wird die bisherige Praxis der Geschäftsstelle hinfällig, wonach die Vereinbarungskantone nach dem Entscheid der ZRK nochmals schriftlich angefragt werden, ob sie mit dem Entscheid der ZRK einverstanden seien bzw. ein formeller Regierungsratsbeschluss seitens der Vereinbarungskantone ergehen muss. Denn Art. 1 Strich 5 ermächtigt die Konferenzmitglieder unseres Erachtens *stellvertretend* für die Regierungen zu entscheiden. Das macht einerseits fachlich Sinn, weil in

der Konferenz die relevanten Themen diskutiert werden. Andererseits erfahren die Regierungen dadurch nicht notwendigerweise einen Kompetenzverlust. Denn die Konferenz setzt sich aus Mitgliedern sämtlicher Regierungen der Vereinbarungskantone zusammen. Es ist deshalb unseres Erachtens eine Frage der innerkantonalen Regelung, wie das zuständige Regierungsmitglied von der eigenen Regierung bevollmächtigt wird. *Die Konferenz genehmigt die Ausführungsbestimmungen dann stellvertretend für die jeweiligen Kantonsregierungen.*

Vor dem Hintergrund der Erlasskompetenz der Konferenz erachten wir jedoch das *Quorum des relativen Mehrs in Art. 2 Abs. 6 als suboptimal*. Wenn die Konferenz die Beschlussfassung in den jeweiligen Regierungen ersetzen soll, braucht es unseres Erachtens Einstimmigkeit. Da bisher alle Kantonsregierungen ihr Einverständnis erklären mussten, sollte deshalb auch die Konferenz die Ausführungsbestimmungen nur einstimmig genehmigen können. *Anderenfalls wäre der Systemwechsel mit einem Kompetenzverlust der Kantonsregierungen verbunden*. Einstimmigkeit fördert zudem die Akzeptanz der Ausführungsbestimmungen. Sollte eine einstimmige Beschlussfassung nicht erreicht werden, stünde der Weg eines Streitbeilegungsverfahrens gemäss IRV offen (Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich). Eine einvernehmliche Lösung ist im Kontext der Vereinbarung ohnehin anzustreben, sollte doch verhindert werden, dass ein überstimmter Kanton wegen Unzufriedenheit aus der Vereinbarung austritt.

Der Kanton Luzern schlägt deshalb vor, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Ausführungsbestimmungen einstimmig genehmigt werden müssen.

Abschliessend bedanke ich mich für die Einladung zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss  
Regierungspräsident  
041 228 52 01  
reto.wyss@lu.ch